Amtsblatt der Gerichtsämter Grünhain, Johanngeorgenstadt, Schneeberg, Schwarzenberg a. Wildenfels und der Stadträthe Aue, Elterlein, Grünhain, Hartenstein, Johanngeorgenstadt, Lößnitz, Neustädtel, Schneeberg, Schwarzenberg, Wildenfels und Zwönitz.

№ 129. Sonnabend, den 7. Juni. 1873.

Erzgeb. Volksfreund.

Erscheint täglich mit Ausnahme Montags. — Preis vierteljährlich 15 Ngr. — Insertionsgebühren die gespaltene Zeile 10 Pfennige. — Inseratenannahme für die am Abende erscheinende Nummer bis Vormittag 11 Uhr.

(6244)

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 23. d. M. Abends bis zum Morgen des 24. d. M. sind an dem von Lößnitz nach Lenkersdorf führenden Wege 29 Straßenbäumchen — 23 Kirsch- und 6 Vogelbeerbäumchen — dem Vermuthen nach von einem Knaben abgehackt worden.

Es wird Jedermann gebeten, alle Verdachtsmomente ungesäumt beim unterzeichneten Gerichtsamte anzuzeigen.

Lößnitz, am 30. Mai 1873.

Fürstlich Schönburg'sches Gerichtsamt daselbst.

Martini. Hßr.

(6204)

Bekanntmachung.

Die in neuerer Zeit wiederholt vorgekommenen Waldbrände geben Veranlassung, das Publikum andurch wiederholt vor unvorsichtigem und unbefugtem Gebahren mit Feuer in den Waldungen und auf den angrenzenden Wegen und Flächen ernstlich zu verwarnen und auf die einschlagenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches, wodurch das unbefugte Anzünden von Feuer in Wäldern oder Haiden mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen, die aus Fahrlässigkeit herbeigeführte Inbrandsteckung eines Waldes aber mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bedroht ist, sowie auf die noch immer in Kraft bestehende Vorschrift in Cap. 3 § 20 der Dorffeuerordnung vom 18. Februar 1775 hinzuweisen, wonach beim Ausbruche eines Waldbrandes die Bewohner der nächsten Ortschaften verbunden sind, sofort und ohne Aufgebot mit Aexten, Hacken oder Schaufeln nach der Brandstelle zu eilen und nach Anleitung der Forstbeamten durch Fällung von Bäumen, Ziehung von Gräben und auf jede sonst zweckmäßige Weise zur Beschränkung des Feuers behülflich zu sein, bei Versäumung oder Verweigerung dieser Pflicht aber Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder verhältnißmäßige Haftstrafe zu gewärtigen haben.

Die Königliche Oberforstmeisterei zu Schwarzenberg und das Königliche Gerichtsamt zu Grünhain,

am 3. Juni 1873.

von Götz. Kretzschmar.

(6206—7)

Bekanntmachung.

Auf das zu dem Nachlasse des Schneider Carl Gottlob Grimm in Elterlein gehörige, ortsgerichtlich auf 850 Thlr. — Ngr. — Pf. gewürderte Hausgrundstück Fol. 67 des Grund- und Hypothekenbuchs und Nr. 66 des Brandcatasters für Elterlein, ist hier die Summe der ortsgerichtlichen Taxe, also 850 Thlr. — Ngr. — Pf., Kaufgeld geboten worden.

Um jedoch wegen der betheiligten Unmündigen wo möglich einen höheren Kaufpreis zu erlangen, wird das gedachte Grundstück andurch noch öffentlich mit der an Kauflustige gerichteten Aufforderung zum Verkauf ausgeboten, etwaige höhere Gebote, als das oben erwähnte,

am 1. Juli 1873 bis Mittags 12 Uhr

bei unterzeichnetem Gerichtsamte, welches auch über die sonstigen Verkaufsbedingungen Auskunft ertheilt, zu thun.

Grünhain, den 31. Mai 1873.

Das Königliche Gerichtsamt daselbst.

Kretzschmar.

(6190)

Bekanntmachung.

Die Gemeindevorstände im hiesigen Verwaltungsbezirk werden hierdurch noch besonders darauf hingewiesen, daß in Gemäßheit der Vorschrift in § 24 des Gesetzes vom 3. December 1868, die Wahlen für den Landtag betr. und in § 11 der dazu gehörigen Ausführungsverordnung die Landtagswahllisten im Laufe dieses Monats einer Revision zu unterwerfen sind und daß auf die vorzunehmende Revision der Listen, auf das jedem Betheiligten zustehende Recht der Einsichtnahme derselben und darauf, etwaige Einsprüche gegen deren Inhalt rechtzeitig anzubringen, öffentlich aufmerksam zu machen ist.

Grünhain, den 3. Juni 1873.

Das Königliche Gerichtsamt daselbst.

Kretzschmar.

In Gemäßheit des § 24 des Gesetzes vom 3. December 1868, die Wahlen für den Landtag betr., werden auch im laufenden Monat die die Landtagswahl betreffenden Listen einer Revision unterworfen werden.

Jedem Betheiligten steht das Recht zu, von der Wahlliste Einsicht zu nehmen und sind etwaige Einsprüche gegen letztere bis zum Ende des 7. Tages nach dem Abdrucke des Wahlausschreibens in der Leipziger Zeitung anzubringen, widrigenfalls dieselben keine Berücksichtigung finden können.

Es wird Solches gemäß § 11 der Ausführungsverordnung vom 4. December 1868 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwarzenberg, den 4. Juni 1873.

Königliches Gerichtsamt daselbst.

Stoß. Oeser.

(3581—83)

Subhastationspatent.

Von dem unterzeichneten Königl. Gerichtsamte soll

den 13. Juni 1873

das dem Julius Wilhelm Georgi in Neustädtel zugehörige, aus 2 Wohngebäuden, Scheune, Hofraum, Garten, Feld, Wiese, Hutung, Steinhorst bestehende Grundstück Nr. 16, 14B. Abth. C. des Catasters für Neustädtel, Nr. 2a., 2b., 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 50a., 58 des Flurbuchs, Nr. 14 des Grund- und Hypothekenbuchs für Mühlberg, welches Grundstück am 24. März 1873 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf

4218 Thlr 11 Ngr. — Pf.

gewürdert worden ist, nothwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Schneeberg, den 25. März 1873.

Königliches Gerichtsamt daselbst.

Dreßler. Mür.

(6137—38)

Bekanntmachung.

Nächsten Montag, den 9. Juni 1873,

sollen von Vormittags 9 Uhr an in der hiesigen Gemeindewaldung am Neumühlenwehre

278 Stück weiche Stämme von 10 bis 35 Centimeter Mittenstärke,
38 „ „ Klötzer von 10 „ 35 „ Oberstärke,
1200 „ „ Stangen von 3 „ 15 „ Unterstärke,
6 Raumcubikmeter weiche Scheite,
16 Wellenhundert Abraumreißig und
13 Haufen Langreißig

meistbietend verkauft werden.

Wildenfels, am 3. Juni 1873.

Der Verwaltungsrath daselbst.

Junghänel.